

der kirchlichen Religionsstunde mit einer Schulstunde kollidiert, die Schüler verpflichtet sind, am Schulprogramm teilzunehmen, damit „die Studienordnung und Disziplin der Schüler nicht gestört wird“. Selbst wo Schule und Gemeinderat Konflikte zuvor kommend lösen wollen und können, ist der Priester wegen der vorherigen schriftlichen Anmeldepflicht einem fortwährenden Rutenlaufen ausgesetzt. Die *Anmeldepflicht* kann so zum Mittel der „Regelung“ des kirchlichen Religionsunterrichtes werden. Obwohl keine behördlich kontrollierte Meldepflicht für die Teilnahme am kirchlichen Religionsunterricht besteht, will man fallweise doch die Religionslehrer zur Einreichung der Namenslisten zwingen: zwecks Kontrolle der Teilnehmerzahl an den Unterrichtsgruppen. Mit Hilfe der Namenslisten können dann Schulen und Komitatsräte ihre bei der Zurückdrängung des Religionsunterrichtes in der Schule mit Erfolg erprobten Einschüchterungsmethoden gegen Schüler und Eltern anwenden.

Einen weiteren Hebel zur Einmischung gibt den Behörden die *Vorschrift über die Lehrmittel* in die Hand: „Bei der Verwendung von Unterrichtshilfsmitteln sind — wie beim Religionsunterricht in den Schulen — die Bestimmungen bezüglich der staatlichen Kontrolle zu beachten.“ Unter dem Vorwand der Kontrolle der Unterrichtshilfsmittel haben die Schuldirektoren Weisung erhalten, den Religionsunterricht in der Kirche zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Auf diese Weise kann der Schuldirektor die Religionsstunde in der Kirche mitanhören und auch das individuelle religiöse Verhalten der Kinder beobachten. Die Anwesenheit des Repräsentanten der staatlichen Erziehung führt oder kann zu Angstreaktionen auch dann führen, wenn die Kinder nicht zum Fernbleiben vom kirchlichen Religionsunterricht gedrängt werden.

Rom sollte vorsichtig sein

Da die jetzige Regelung des kirchlichen Religionsunterrichtes nicht durch ein-

seitige staatliche Verordnung, sondern in Form eines Übereinkommens nach Verhandlungen mit den Bischöfen zustande kam, sind die Seelsorger über die Auswirkungen besonders bestürzt. Sie vermuteten zunächst häufig örtliche Überschreitungen und widersetzten sich vielfach, aber oft mit wenig Erfolg. Die Eltern aber, welche die religiöse Erziehung ihrer Kinder — auch unter Schwierigkeiten — sichern wollen, kehren, wie es scheint, wieder mehr zu der für sie noch weniger vorteilhaften Lösung zurück: zur Einschreibung für den Religionsunterricht in der Schule. Die steigende Anzahl der Einschreibungen zum schulischen Religionsunterricht müßte den politisch Verantwortlichen aber immerhin deutlich machen, daß die administrativen Schritte gegen den kirchlichen Religionsunterricht fehl am Platz waren. Der Normalisierungspolitik der letzten Jahre dienen solche administrativen Maßnahmen auf jeden Fall nicht. Es könnte eine besonders schmerzliche Situation entstehen, wenn die in Konflikt geratenen Religionslehrer ihrem Gewissen folgen und die Behörden gezwungen wären, gegen sie vorzugehen.

Beobachter der ungarischen staatskirchlichen Szene glauben zu wissen, daß *István Balló*, der frühere stellvertretende Leiter des staatlichen Kirchenamtes, gerade wegen Fehlern bei administrativen Maßnahmen gegen den kirchlichen Religionsunterricht abgelöst wurde. Doch ob das zutrifft oder nicht, die Vorgänge um den kirchlichen

Religionsunterricht zeigen wieder einmal, wie sehr wenigstens ein Teil der ungarischen Kommunisten sich an die, durch administrative Reglementierung der ehemals „feudalen“ Kirche erzielten, billigen Erfolge gewöhnt hat und so die ohnehin in die Defensive gedrängte Kirche immer wieder zum Nachgeben bringen möchte. Man kann nur hoffen, daß der Vatikan die Situation auch so einschätzt und rechtzeitig seine Schlüsse zieht. Denn in letzter Zeit waren wiederholt ungarische Besucher im Vatikan. Der ungarische Ministerpräsident wurde Mitte November vom Papst empfangen. Man weiß, daß die Regierung an der möglichst baldigen Ernennung eines neuen Erzbischofs von Esztergom interessiert ist. Ob aber Esztergom noch einige Jahre länger von einem Administrator oder ab jetzt von einem Erzbischof geführt wird, ist für das kirchliche Leben von zweitrangiger Bedeutung. Ob aber die Kirche wenigstens in engsten Grenzen ungestört ein Minimum an religiöser Erziehung vermitteln kann, ist für sie lebenswichtig. Bevor der Vatikan einen neuen Primas und weitere Bischöfe ernannt — zahlenmäßig hat Ungarn bereits jetzt mehr Bischöfe als vor dem Krieg (vgl. dazu HK, Februar 1975, 55) —, sollte er nicht nur bei der Auswahl der Kandidaten unnachgiebig sein. Er könnte und sollte auf Ernennungen ganz verzichten, bis die ungarische Regierung bereit ist, wenigstens in den innerkirchlichen Fragen der Pastoral die Kirche frei wirken zu lassen. E. A. T.

Ökumenischer Pragmatismus in den USA

Bilaterale ökumenische Gespräche in den USA haben sich, wenn schon nicht immer durch Pioniergeist, so doch durch Freimut und Pragmatismus ausgezeichnet. Dafür gibt es neue Proben. Nach dem lutherisch-katholischen Konsens über den Petrusdienst des Papstes (HK, April 1974, 171) liegt nun ein Dialogbericht vor über eine Tagung

von über 50 Theologen der anglikanischen, lutherischen, presbyterianischen und römisch-katholischen Kirche, die Ende Oktober 1975 im Graymoor Ecumenical Institute (New York) den *Dienst des Papsttums für die Einheit* der Kirche diskutierten (vgl. den Tagungsbericht in NC News Service, 20. 10. 75).

Gespräche über das Papsttum und Kirche

Der Anglikaner *J. R. Wright* erklärte dort: „Auf der Basis historischer Wirklichkeit, nicht nach göttlichem Recht, wären wir bereit, den Bischofsstuhl von Rom als Ersten Sitz der Christenheit anzuerkennen und seinem Inhaber den Primat der Führung und der Ehre, nicht der Lehrgewalt einzuräumen.“ Der Lutheraner *George Lindbeck* (Yale, New Haven) meinte: „Heute sind die Lutheraner dem Papsttum nicht besonders feindlich gesonnen. Den meisten ist es nicht mehr wie früher ein Brennpunkt intensiver Gegnerschaft. Man betrachtet es eher gleichgültig.“ Die lutherischen Teilnehmer am Dialog mit den römischen Katholiken seien am Papsttum mehr interessiert, um den Katholiken zu helfen und Schranken abzubauen, als weil sie denken, die Kirche als ganze bedürfe des Papstes. „Wir hoffen auf einen Wandel bei den Katholiken im Verständnis des Papsttums in der Praxis wie in der Lehre vom Primat.“ Er sehe die Möglichkeit voraus, daß die nächste Epoche der Kirche ein Papsttum hat, das im Evangelium wurzelt, wenn man auch noch keine klaren Anzeichen dafür erkenne. Dem Presbyterianer *R. Mackenzie* bedeutet Treue zur Reformation nicht, die damals legitimen Proteste Luthers und Calvins zu wiederholen. „Das beste Argument für das Papsttum wäre nicht eine Theorie von der Sukzession im Petrusamt, sondern der Erweis, daß der Papst persönlich in der Liebe zum Evangelium lebt und den Nöten der Welt dienen will.“ Der Assumptionist *Georges Tavard*, ein Pionier des ökumenischen Dialogs, plädierte für die Bruderschaft des Papstes als Bischof von Rom mit den anderen Bischöfen. Prof. Wright faßte zusammen: für den Papst sei es wichtig, zu erkennen, daß sehr viele Christen der Reformationskirchen sich als äußerer Kreis der Einen Kirche fühlen. „Der Papst sollte sich mehr und mehr nicht als unfehlbares Haupt des Lehramts in der Römischen Kirche wissen, sondern auch im weiteren Sinn als oberster Diener der ganzen Kirche.“ Er

regte an, der Papst möge die anglikanischen Bischöfe auf den Verteiler nichtamtlicher Informationen setzen. Ein Informationsaustausch könnte den Wert des Primats testen und den Wunsch nach einer persönlichen Führung für die Eine Kirche und ihre Sendung fördern. Eine Fortführung des Gedankenaustauschs über die Notwendigkeit des Petrusdienstes könnte so zur Reifung weiterer ekklesiologischer Konvergenzen beitragen.

Weiter zielt ein *Dokument der anglikanisch-römisch-katholischen Kommission* der USA vom 31. Oktober 1975 „Einvernehmen über den Zweck der Kirche“ (NC News Service). Es bekennt sich zur „organischen Einheit zwischen der Anglikanischen und der Römisch-katholischen Kirche“. Obwohl nur verbindlich für die Mitglieder der Kommission, fördert es den Erkenntnisprozeß. Im Mittelpunkt steht das gemeinsame Credo und die Geschichte der Kirche in den ersten 400 Jahren. Die Grundgedanken werden jeweils von Gebeten umrahmt, abwechselnd ein episkopales und ein römisch-katholisches. Eingearbeitet ist der Konsens über die Eucharistie. Ein Abschnitt gilt einer Spiritualität der Erneuerung im Geiste und der Absage an selbstisches Leben. Die Kirche, die keine von Menschen gemachte Gesellschaft sei, sondern von Gott geschaffen und erhalten wird, lebt für das Evangelium und das geistliche Leben ihrer Glieder, auch für die Diakonie zur Überwindung ungerechter Strukturen der Gesellschaft, somit der Befreiung von Unmenschlichkeit. Sie trägt demütig die Schuld der Menschheit und sucht Führung in den „Zeichen der Zeit“. Das Dokument von ca. 20 Seiten ist unterzeichnet von den Mitgliedern der gemischten Kommission und durch Quellennachweise ergänzt. Es ist liturgisch wortreich, schafft aber die gemeinsame Atmosphäre einer betenden Kirche. Das Problem des kirchlichen Amtes ist zwar ausgeklammert. Deswegen wird man das Dokument aber noch nicht als theologisch unzulänglich bezeichnen können. Das Zusammenleben der Kirchen will eben auch durch gottesdienstlichen Vollzug eingeübt sein.

Die Ordination von Frauen als Thema

Eine andere offizielle Gruppe anglikanischer und römisch-katholischer Theologen, auf beiden Seiten durch namhafte Ordensfrauen ergänzt, hat es gewagt, Anfang November 1975 ein heißes Eisen anzupacken: ob und wie weit die „Priesterweihe von Frauen“ — von der Church of England am 3. Juli 1975 grundsätzlich beschlossen (HK, September 1975, 430), am 1. November auch von der Anglikanischen Bischofskonferenz von Kanada mit 31 zu 3 Stimmen auf 1976 vorgesehen (soweit nicht in einer Ortskirche ein Schisma entsteht) und in der Episcopal Church der USA an 15 Diakoninnen irregulär vorgenommen — den Konsensus in der Lehre von Eucharistie und Amt beeinträchtigen würde. Das u. a. vom anglikanischen Bischof *A. Vogel* und dem römisch-katholischen Bischof *Charles H. Helmsing* (Kansas City) unterzeichnete „*Statement über die Ordination von Frauen*“ (NC News Service, 6./7. Nov. 75) ist zu verstehen aus der Tatsache, daß der ökumenische Dialog im angelsächsischen Raum sich einer Prüfung dieser Frage nicht mehr entziehen kann, zumal die Generalsynode der Episcopal Church im September 1976 für die Priesterweihe von Frauen votieren und die Lambethkonferenz der Anglican Communion bald darauf dem Lauf der Dinge zustimmen wird.

Für Katholiken gehörte Mut dazu, das Statement zu erarbeiten, da Erzbischof *Joseph Bernardin* (Cincinnati), Vorsitzender der römisch-katholischen Bischofskonferenz, gerade daran erinnert hatte, daß die Frage für Rom entschieden sei, weil Christus nur Männer zu Priestern berufen habe. Dem Statement war im Juni 1975 eine theologische Konsultation über „die wesentliche Tradition“ vorausgegangen: das Zeugnis der Heiligen Schrift, der ökumenischen Glaubensbekenntnisse, der liturgischen Riten. Ergebnis: diese Tradition habe Dogmen und Lehren hervorgebracht, die einem bestimmten Kulturerbe angehören. Daher müsse sie von

Zeit zu Zeit überprüft werden. Heute seien traditionelle Gründe für eine Verweigerung der Priesterweihe an Frauen nicht mehr allgemein annehmbar. Erzbischof Bernardin wurde entgegengehalten: „Unsere beiden Kirchen stimmen darin überein, daß kein Mensch ein angeborenes Recht auf die Weihe hat. Dennoch muß der Ausschluß a priori einer großen Klasse von Personen von der Priesterweihe mit zwingenden Argumenten gerechtfertigt werden, da Frauen heute weithin als befähigt gelten, in vielen Aufgaben die Leitung auszuüben, für die früher nur der Mann als geeignet angesehen wurde.“

Doch das genügt den Theologen nicht. Sie sagen: „Wenn die Kirchen ihre jahrhundertealte Praxis ändern wollen, muß der Anspruch, es gebe keinen triftigen Grund gegen eine Ordination von Frauen, durch ein starkes Argument belegt werden.“ In jedem Fall sei ausreichende theologische Reflexion nötig. Denn die Lehre von Gott, der Inkarnation und der Erlösung sei min-

destens indirekt betroffen. Man müsse gewisse Seiten des Evangeliums besser verstehen. Das erfordere ein doppeltes Verfahren: 1. die theologische Prüfung der Tradition und der neuen Frage im Licht der christlichen Offenbarung und 2. offizielle Entscheidungen der kirchlichen Autoritäten auf beiden Seiten. Für die römisch-katholische Kirche sei freilich in naher Zukunft keine Änderung ihrer Haltung zu erwarten.

Neue Erkenntnisse?

Bemerkenswerte Abschnitte stellen als Übereinstimmung fest: die Frage sei im Rahmen der bestehenden Konsensdokumente von Windsor über die Eucharistie und von Canterbury über „Amt und Ordination“ zu prüfen. Was die Frau im kirchlichen Amt betrifft, habe sie im AT und NT eine untergeordnete Rolle. Doch es gibt Schlüsselworte im NT, die sie aus der antiken Gesellschaft herausheben (Mk 12, 18 f.; Lk 8, 1—3; 10, 40—42; neben Zitaten aus der Apostelgeschichte

wird verwiesen auf 1 Kor 7, 1—16, zumal Gal 3, 26—29 und Phil 4, 2). Sodann werden die Ämter erwähnt, die Frauen bereits in der Kirche ausüben, ja sogar die beiden Mariendogmen der Piuspäpste, die der Rolle der Frau in der Heilsgeschichte gerecht werden. Es bleibe festzuhalten, daß die Kirchen sich auch bei Unterschieden der Geistesgaben und der kanonischen Disziplin gegenseitig anerkennen können. Gegenseitige Konsultation sei vor jeder Entscheidung geboten. Sie brauche nicht eine Einmischung prophetischer oder autoritärer Art in die andere Kirche zu bedeuten. Die ganze Kirche aller Getauften könnte lernen vom prophetischen Zeugnis weniger. Es sei die besondere Aufgabe kirchlicher Autorität, solches Zeugnis zu ermutigen und seine Annahme zu fördern. Zum Schluß wird auf das Dokument über den Zweck der Kirche verwiesen, beide werden miteinander verknüpft. Offensichtlich eine breit angelegte Initiative, deren positive und negative Auswirkungen noch nicht abzusehen sind.

J. P. M.

Politische Entwicklungen

Zwischen Erfolg und Resignation

Nach dem Volksbegehren zum Abtreibungsstrafrecht in Österreich

Der von der „Aktion Leben“ in Österreich vorgelegte Gesetzestext zum Schutz des Lebens wird auf Grund eines Volksbegehrens, das von insgesamt 896 000 Österreichern unterstützt wurde, im März dem österreichischen Parlament vorgelegt. Der Gesetzentwurf enthält an der Spitze eine Verfassungsbestimmung, in der festgelegt wird, daß „jeder Mensch von der Empfängnis an das Recht auf Leben hat“. Im weiteren Gesetzestext wird die Erhöhung der Familienbeihilfen, die Einführung einer Erziehungsbeihilfe für Mütter und eine bessere Regelung der Unterhaltsbeiträge aus dem Familienlastenausgleich für uneheliche Mütter vorgeschlagen (vgl. HK, Januar 1975, 19 ff.).

Damit soll in jenen Notfällen wirksam geholfen werden, in denen uneheliche Väter ihren Verpflichtungen gegenüber der Mutter ihres Kindes nicht, nicht zur Gänze oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Die bisherigen Volksbegehren

Im Kapitel „Strafbestimmungen“ des Gesetzentwurfes soll die mit 1. Jänner 1975 in Österreich eingeführte Fristenregelung wieder aufgehoben werden. Die Abtreibung ist nach diesem Entwurf grundsätzlich wieder strafbar, doch